



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

165

Nummer 4

Kiel, 1. April 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung über die Greifswalder Bachwoche Vom 7. März 2017.....	166
II. Bekanntmachungen	
Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland Vom 9. Februar 2017.....	166
Kirchenwahl 2016 – Termine für die spätere Kirchenwahl	168
Berichtigung der Bekanntmachung der Kirchenkreissynodengrößen Vom 2. März 2017.....	168
Bekanntgabe von Tarifverträgen.....	169
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	175
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	176
Verlust von Siegelstempeln.....	176
Pfarrstellenänderungen.....	177
Pfarrstellenerrichtungen.....	177
Pfarrstellenaufhebungen.....	177
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	178
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	189
Soziale und bildende Berufe.....	191
Verwaltung und sonstige Berufe.....	193
V. Personalnachrichten	
.....	195

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über die Greifswalder Bachwoche Vom 7. März 2017

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1 Grundsatz

Die Greifswalder Bachwoche ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

§ 2 Aufgaben

Das unselbstständige Werk Greifswalder Bachwoche ist Veranstalterin der jährlichen „Greifswalder Bachwoche - Das Festival Geistlicher Musik im Norden“ in Greifswald.

§ 3

Hauptbereichszugehörigkeit

Das unselbstständige Werk Greifswalder Bachwoche wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gemäß § 5 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) zugeordnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, 7. März 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 5497 – T Em

II. Bekanntmachungen

Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland Vom 9. Februar 2017

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 2. Dezember 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Kirchenkreissynode errichtet ein Friedhofswerk als unselbstständiges Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung.
- (2) Das Friedhofswerk führt den Namen „Evangelisch-Lutherisches Nordfriesisches Friedhofswerk“ (im Folgenden: NFW).
- (3) Der Sitz des NFW ist der Sitz des Kirchenkreises.

§ 2 Aufgaben, Aufsicht

- (1) Die Kirchengemeinden können die Trägerschaft an ihren Friedhöfen auf den Kirchenkreis übertragen.
- Angestrebt wird mit dieser organisatorischen Bünde-

lung die Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Abläufe unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten. 3Friedhöfe, deren Trägerschaft in die des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden: „Kirchenkreis“) überführt werden sollen, werden in diesem Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung zusammengefasst.

(2) 1Dem NFW obliegen die nach dem Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführenden Aufgaben auf den in der Trägerschaft des Kirchenkreises befindlichen Friedhöfen.

2Ihm obliegt insbesondere

1. die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe,
2. der Betrieb von Leichenhallen,
3. die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen.

(3) Das NFW kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das NFW.

§ 3

Übernahme der Trägerschaft, Vertragsschluss

(1) ¹Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die Träger eines Friedhofs sind, können dem Kirchenkreis die Trägerschaft und das Betreiben ihres Friedhofs übertragen. ²Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch Beschluss ihres Kirchengemeinderates und dem Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen dem bisherigen Träger und dem Kirchenkreis. ³Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags besteht nicht.

(2) Für den Vertragsschluss muss mindestens Folgendes geregelt sein:

1. Die Übertragung der Trägerschaft, gegebenenfalls die Regelung der Eigentumsrechte an Grundstücken beziehungsweise grundstücksgleichen Rechten,
2. Regelungen für alle Anstellungsverhältnisse aufgrund des Rechtsträgerwechsels,
3. Vertrag mit der Kommune zur Übernahme eines möglichen Defizits und Einverständnis dieser zur Rechtsnachfolge,
4. Regelungen zum Vermögensübergang bzw. für bestehende Verbindlichkeiten,
5. Vereinbarungen über die Nutzung von Grundeigentum, Gebäuden und Sachmitteln, soweit diese nicht übertragen werden,
6. die Übertragung zweckbestimmter Rücklagen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten,
7. Überführung der Friedhofs- und der Friedhofsgebührensatzungen in die Regelungen des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreis nimmt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Friedhofs die gesetzlichen Trägerschaftsaufgaben wahr.

(4) Ergänzungen und Nebenabreden zu den jeweiligen Übertragungsverträgen im Sinne dieser Satzung müssen schriftlich vereinbart werden.

(5) ¹Für den Rechtsträgerwechsel gelten die Bestimmungen des Betriebsübergangs nach § 613a BGB. ²Eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, sofern Mehrfachbeschäftigungen (Mischfunktion) beim bisherigen Träger vorliegen, vom Betriebsübergang ausgenommen werden und verbleiben in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis, sofern dazu die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 43 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erteilt wird. ³Die Personalkosten werden dann anteilig vom NFW erstattet.

§ 4

Friedhofsausschuss

¹Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte einen Friedhofsausschuss nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung bilden und ihm nach Maßgabe von § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 der Kirchenkreissatzung vom 7. Mai 2014 (KABl. S. 314) in der jeweils geltenden Fassung Entscheidungen übertragen, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. ²Der Kirchenkreisrat ist regelmäßig über Entscheidungen zu unterrichten.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das NFW wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrates bzw. des Friedhofsausschusses geleitet.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht. ²Der Kirchenkreisrat kann der Geschäftsführung die in Satz 1 genannten Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe von Artikel 56 Verfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung übertragen. ³Ausgenommen von einer Übertragung sind Aufgaben und Befugnisse, die die eigenständige Leitungsfunktion des Kirchenkreisrats beeinträchtigen, insbesondere Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen sowie die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion gemäß Anlage 2 Nummer 7 der Kirchenkreissatzung.

§ 6

Organisationsstruktur, Reviere

¹Das NFW ist organisatorisch gegliedert in einen zentralen Verwaltungssitz und Reviere, in denen die Friedhöfe aus der Region organisatorisch zur Bewirtschaftung zusammengefasst werden (die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung). ²Die Revierzuschnitte sind veränderbar, wenn dies aus organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Finanzierung, Haushalt

(1) ¹Die Finanzierung der Bedarfsflächen erfolgt durch Gebühren und sonstige Einnahmen. ²Gewerbliche Erträge verbleiben im Teilhaushalt des NFW. ³Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen grundsätzlich nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden. ⁴Für den Finanzbedarf des NFW gelten die Bestimmungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

(2) ¹Die kaufmännische Buchführung erfolgt gesondert und wird in einem eigenen Teilhaushaltsplan des

Kirchenkreises abgebildet, in welchem die örtlichen Friedhöfe gesondert auszuweisen sind. 2Für den Jahresabschluss des NFW ist ein Testat einzuholen.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kommunen, vertragliche Friedhofsausschüsse und Friedhofsbeiräte

1Das NFW arbeitet mit den örtlichen Vertretungen von Kirche und Kommune zusammen. 2Näheres ergibt sich aus den Verträgen zwischen Kirche und Kommunen.

§ 9

Änderung dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit Ihrer Mitglieder beschlossen.

§ 10

Bekanntmachung von Satzungen

Diese Satzung und ihre Änderungen sowie Satzungen für die nach § 3 an den Kirchenkreis übertragenen Friedhöfe werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 11

Auflösung, Aufhebung des Friedhofswerks

Bei Aufhebung des NFW fällt das nicht einzelnen Friedhöfen zuzuordnende Vermögen an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für das Friedhofswesen verwenden soll.

§ 12

Schlussbestimmung

Das Friedhofswerk nimmt zum 1. Juli 2017 seine Arbeit auf.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 6. Januar 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 9. Februar 2017

Dr. Kay-Ulrich
Bronk

(L. S.)

Vorsitzender
Kirchenkreisrat
Nordfriesland

Pieter Martijn
Dubeldam

Mitglied
Kirchenkreisrat
Nordfriesland

Kirchenwahl 2016 – Termine für die spätere Kirchenwahl

Die zuständigen Wahlbeauftragten der jeweiligen Kirchenkreise haben gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten in den folgenden Kirchengemeinden die nachstehenden Sonntage bzw. Feiertage als spätere Wahltermine bestimmt:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin, Kirchenkreis Mecklenburg, den 14. April 2017;
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulow, Kirchenkreis Mecklenburg, den 17. April 2017;
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow, Kirchenkreis Mecklenburg, den 23. April 2017;
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen, Kirchenkreis Mecklenburg, den 23. April 2017;
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum, Kirchenkreis Mecklenburg, den 23. April 2017.

Diese späteren Wahltermine werden aufgrund § 6 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 3 und 10 Absatz 3 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz amtlich bekannt gegeben.

Kiel, 6. März 2017

Der Wahlbeauftragte der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Dawin

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

Berichtigung der Bekanntmachung der Kirchenkreissynodengrößen Vom 2. März 2017

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 5. Dezember 2016 in der kommenden Wahlperiode

sechshundsechzig Mitglieder.

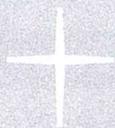
In der Bekanntmachung der Kirchenkreissynodengrößen vom 15. Februar 2017, KABl. S. 134, wird beim Kirchenkreis „Lübeck-Lauenburg“ die Angabe „88“ durch die Angabe „66“ ersetzt.

Kiel, 2. März 2017

Der Wahlbeauftragte der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Dawin

Az.: NK 1022/17-3 – R Da



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

389

Nummer 8

Kiel, 1. August 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
II. Bekanntmachungen	
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Eckernförde – Friedhofswesen Vom 13. Juni 2017.....	390
Verbandssatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark Vom 30. Mai 2017.....	393
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf Vom 11. Januar 2017.....	396
Pfarrstellenänderungen.....	397
Pfarrstellenaufhebungen.....	397
Organisationssatzung des Ev.-Luth. Friedhofswerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.....	397
Einführung neuer Kirchensiegel.....	399
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	399
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	414
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	416
Soziale und bildende Berufe.....	417
Verwaltung und sonstige Berufe.....	418
V. Personalmeldungen	
.....	420

Für Kinder unter drei Jahre

- Für eine 5,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr 230,- Euro
- Für eine 6,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 14:00 Uhr 280,- Euro
- Für eine 8,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 16:00 Uhr 360,- Euro

Die Gebühren für die zusätzliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung für Kinder über drei Jahre und für Kinder unter drei Jahre (7:00 bis 7:30 Uhr) betragen 35,- Euro.

(3) Die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung und ist Anlage zu dieser Satzung. Hier ist auch die Geschwisterermäßigung geregelt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Kiel, 11. Januar 2017

Propst Thomas
Lienau-Becker

Propst Kurt
Riecke

(L. S.)

Vorsitzender des Kirchenkreisrates

weiteres Mitglied

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 7. Juni 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 4. Juli 2017

Landeskirchenamt
Hannemann

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm

Pfarrstellenänderungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2017 von 50 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: St. Jürgen Zachäus HH-Langenhorn (2) – P Lad

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2017 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Ohlsdorf-Fuhlsbüttel (1) – P Ah/P Lad

Pfarrstellenaufhebungen

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2017 aufgehoben.

Az.: St. Jürgen Zachäus HH-Langenhorn (3) – P Lad

Organisationssatzung des Ev.-Luth. Friedhofswerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland

In der Bekanntmachung der Organisationssatzung des Ev.-Luth. Friedhofswerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl. S. 166) musste aus technischen Gründen der Abdruck der Anlage zu § 6 Satz 1 (Gliederung in Reviere) unterbleiben. Die Anlage wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kiel, 11. Juli 2017

Landeskirchenamt
Ballhorn

Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Bal

Anlage zur Organisationssatzung des NFW

